



II - 1948 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.110/7-III/4/81

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

27. Jänner 1981

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

885/AB

1981 -01- 27

zu 873/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Genossen haben am 27. November 1980 unter der Nr. 873/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Besuch der Österreichischen Staatsdruckerei gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- 1) Auf Grund welcher gesetzlichen Vorschriften ist es einem Abgeordneten zum Nationalrat nicht gestattet, der Österreichischen Staatsdruckerei einen Betriebsbesuch abzustatten?
- 2) Glauben Sie, daß es mit dem demokratischen Prinzip unserer Staatsverfassung vereinbar ist, daß Betriebe, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, von Mandataren nicht besucht werden dürfen?
- 3) Auf Grund welcher Weisung des Bundeskanzleramtes hat der Generaldirektor der Österreichischen Staatsdruckerei die Auskunft erteilt, daß ein Abgeordneter zum Nationalrat ein Unternehmen des Bundes nicht besuchen darf?
- 4) Werden Sie sich in Hinkunft dafür einsetzen, daß es einem Abgeordneten z.NR ermöglicht wird, die Österreichische Staatsdruckerei zu besuchen?"

- 2 -

Ich beehre mich diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Sowohl in der Begründung als auch in fast allen Punkten der Anfrage selbst wird der Ausdruck "ein Abgeordneter zum Nationalrat" verwendet. Damit bleibt offen, ob die einzelnen gestellten Fragen sich auf die verfassungsrechtliche Stellung eines Abgeordneten zum Nationalrat beziehen oder ob vielmehr - losgelöst von verfassungsrechtlichen Überlegungen - die tatsächliche Bedeutung des Umstandes hervorgehoben werden soll, daß es sich um einen Betriebsbesuch durch einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt.

Für den Fall, daß die erste Variante zutreffen sollte, darf ich auf ein Gutachten vom 23. Oktober 1968 des damaligen Leiters des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes und späteren Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Edwin LOEBENSTEIN verweisen, das sich mit einer Anfrage des Bundesministeriums für Landesverteidigung in einer ähnlichen Angelegenheit befaßt und mit Zustimmung des damaligen Bundeskanzlers Dr. KLAUS ergangen ist. In dem Gutachten wird folgendes ausgeführt:

Zu prüfen ist nach dortiger Darstellung die Frage, "ob und inwieweit einem Abgeordneten zum Nationalrat bzw. einem Mitglied des Landesverteidigungsausschusses eigenmächtige und selbständige Kontrollrechte und Inspektionsrechte hinsichtlich der Vollziehung zukommen."

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst beschränkt sich in den nachstehenden Ausführungen auf eine rein abstrakte Prüfung dieser Rechtsfrage, ohne auf irgendwelche konkrete Vorkommnisse Bedacht zu nehmen. Dies erweist sich als zweckmäßig, um jede Streitigkeit über Elemente eines konkreten Sachverhaltes von vornherein auszuschalten.

Kontroll- und Inspektionsrechte der in Rede stehenden Art können nur als eine Form der Mitwirkung des Nationalrates an der Vollziehung des Bundes qualifiziert werden. Der

- 3 -

Verfassungsgerichtshof hat in seinem grundlegenden Erkenntnis Slg. 1454 die Auffassung vertreten, daß solche Mitwirkungsrechte des Nationalrates (und auch des Bundesrates) nur insoweit gegeben sind, als sie das Bundes-Verfassungsgesetz oder andere bundesverfassungsgesetzliche Normen ausdrücklich vorsehen. Einschlägige generelle Regelungen enthalten die Artikel 50 bis 55 B-VG.

Im gleichen Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof aber auch festgehalten, daß solche Kontrollbefugnisse des Nationalrates nur diesem selbst unmittelbar zustehen, es sei denn, daß im Bundes-Verfassungsgesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Solche ausdrückliche Bestimmungen enthält etwa der Artikel 52 Abs. 2 B-VG, der dem einzelnen Abgeordneten das Recht gibt, an die Mitglieder der Bundesregierung kurze mündliche Anfragen zu richten, ferner der Artikel 55 B-VG, der dem Hauptausschuß des Nationalrates und dessen ständigen Unterausschuß gewisse Kompetenzen einräumt.

Abgesehen von den bundesverfassungsgesetzlich ausdrücklich geregelten, im gegebenen Zusammenhang nicht in Betracht kommenden Fällen steht die Mitwirkung an der Vollziehung des Bundes nur dem Nationalrat selbst in den vom Bundes-Verfassungsgesetz vorgesehenen Formen zu. Selbständige Kontroll- und Inspektionsakte einzelner Abgeordneter zum Nationalrat sind also nicht zulässig. Von der Ausübung einer Kontroll- und Inspektionsfunktion kann allerdings begrifflich nur dann gesprochen werden, wenn der betreffende Abgeordnete zum Nationalrat solche Rechte unter ausdrücklichem Hinweis auf seine Eigenschaft als Mitglied des Nationalrates für sich in Anspruch genommen hat.

Sollte aber die Anfrage so zu verstehen sein, daß nicht auf die verfassungsrechtliche Funktion eines Abgeordneten zum Nationalrat, sondern nur auf die tatsächliche Bedeutung einer solchen Eigenschaft hingewiesen wird, vertrete ich die grundsätzliche Auffassung, daß Mandatare die Möglichkeit erhalten sollen, im öffentlichen Eigentum stehende Betriebe zu besuchen. Dabei wäre aber auf die betrieblichen Notwendigkeiten Rücksicht zu nehmen und wäre im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit für eine Information der vorgesetzten Dienststelle zu sorgen.

Zu den einzelnen Fragen selbst möchte ich folgendes bemerken.

- 4 -

Zu Frage 1 :

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften, die es einem Abgeordneten zum Nationalrat nicht gestatten, der Österreichischen Staatsdruckerei einen Betriebsbesuch abzustatten. Umgekehrt gibt es aber keine gesetzlichen Vorschriften, die einem Abgeordneten zum Nationalrat einen Rechtsanspruch auf einen solchen Besuch einräumen.

Zu Frage 2 :

Auf die eingangs gemachten Ausführungen darf verwiesen werden. Notwendig sind Maßnahmen einer zweckmäßigen Organisation und Koordination; auf die Ausführungen zu Frage 4 darf verwiesen werden.

Zu Frage 3 :

Nach der mir vom Generaldirektor der Österreichischen Staatsdruckerei zugegangenen Information hat der Abgeordnete Dr. ETTMAYER diesen in der ersten Novemberwoche 1980 angerufen und den Wunsch geäußert, an dem auf den Anruf folgenden übernächsten Tag die Staatsdruckerei besuchen zu wollen. Dies wurde mit dem Hinweis abgelehnt, daß aus organisatorischen Gründen ein so kurzfristig angekündigter Besuch nicht möglich sei. Weiters hat mir der Generaldirektor der Österreichischen Staatsdruckerei mitgeteilt, er habe nicht die Erklärung abgegeben, daß ein Abgeordneter zum Nationalrat die Österreichische Staatsdruckerei nicht besuchen dürfe, bzw. daß eine diesbezügliche Weisung des Bundeskanzleramtes vorliege, sondern daß vor Festlegung des Termines die Zustimmung des Bundeskanzleramtes als vorgesetzte Dienstbehörde einzuholen sei.

- 5 -

Zu Frage 4 :

Wie ich eingangs bereits ausgeführt habe, stehe ich auf dem Standpunkt, daß Abgeordneten zum Nationalrat die Möglichkeit zum Besuch der Staatsdruckerei geboten werden soll. Ich weise darauf hin, daß der Verfassungsausschuß des Nationalrates beabsichtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit Einrichtungen der Verwaltung zu besichtigen. Für einen solchen Besuch ist auch die Österreichische Staatsdruckerei vorgesehen. Die Fragesteller werden daher eingeladen, auch für den Fall, daß sie nicht Mitglieder des Verfassungsausschusses sind, an dieser Besichtigung teilzunehmen.

Für die Zukunft schlage ich vor, Wünsche auf Besuch von Einrichtungen der Verwaltung an die Parlamentsdirektion zu richten, welche im Zusammenwirken mit den entsprechenden Ressorts diese Besuche organisieren sollte.

